

## Stellungnahme

# Zu den Grundannahmen der BNetzA zum Zielmodell Messwesen

Berlin, 21. September 2017

## **1. Einleitung**

Der BDEW erarbeitet gegenwärtig das Zielmodell für die Umsetzung des Messstellenbetriebsgesetzes in der elektronischen Marktkommunikation. Ziel ist eine Realisierung im Jahr 2020. Im März 2017 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) hierzu ihre Grundannahmen/Anforderungen an das MsbG-Zielmodell veröffentlicht, zu denen der BDEW mit dieser Stellungnahme positioniert. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Positionen, die von den BNetzA-Grundannahmen abweichen oder zusätzlich dazu im BDEW diskutiert wurden.

## **2. Positionen des BDEW zu Grundannahmen/ Anforderungen der BNetzA an das MsbG-Zielmodell**

### **2.1. Bilanzierung von SLP-Marktlokationen mit iMS durch den ÜNB**

Der BDEW plädiert dafür, dass die SLP-Bilanzierung von Marktlokationen, deren Messlokation(en) mit einem iMS ausgestattet sind, im MsbG-Zielmodell weiterhin durch den Verteilernetzbetreiber und unter Anwendung der heutigen Verfahren erfolgt. Er spricht sich somit gegen die Grundannahmen der BNetzA hinsichtlich der Zuständigkeit und der fachlichen Vorgaben für die SLP-Bilanzierung iMS-gemessener Marktlokationen aus.

Der BNetzA-Vorschlag ist nicht mit dem System der Viertelstunden-Bilanzierung vereinbar. Die SLP-Bilanzierung unterscheidet sich deutlich von der Bilanzierung eines RLM-Kunden, da sie nicht auf Basis des tatsächlichen Wertes erfolgen kann. Stattdessen ist die Bildung eines synthetischen oder analytischen Lastprofils notwendig. Es ist nicht erkennbar, woraus sich der Änderungsbedarf aus Sicht der Bundesnetzagentur ergibt. Den durch die Umstellung verursachten Kosten steht keinerlei Verbesserung des Systems entgegen. Vielmehr ergibt sich ein erheblicher Anstieg der Inanspruchnahme von Ausgleichsenergie, und ein Anstieg der Regelenergie steht zu befürchten.

#### **2.1.1. Rechtliche Bewertung**

Das Messstellenbetriebsgesetz enthält keine Regelung, die eine Zuständigkeit der ÜNB für die betroffene Kundengruppe vorsieht.

Sowohl § 67 Abs. 1 Nr. 6 als auch § 66 Abs. 1 Nr. 8 MsbG sehen jeweils Zweckbindungen für die Datenverwendung zur Aggregation der Last- und Einspeisegänge vor. Erhoben werden sollen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 MsbG allerdings nur Zählerstandsgänge. Nach § 60 Abs. 2 und 3 MsbG sollen jedoch an die verschiedenen potenziellen Empfänger (VNB, ÜNB, Lieferant) für die umstrittene Kundengruppe mit einem Jahresverbrauch von unter 10.000 kWh weder Lastgänge noch Zählerstandsgänge, sondern Jahresarbeitswerte übermittelt werden. Die angesprochenen Last- bzw. Einspeisegänge erhält keiner der Netzbetreiber. Auch die Gesetzesbegründung schafft hier keine Klarheit. Vor diesem Hintergrund ist das Gesetz an dieser Stelle grundsätzlich nicht schlüssig.

Darüber hinaus sind die angesprochenen Last- und Einspeisegänge der betroffenen Kundengruppe nicht existent. Sie werden mit Hilfe synthetischer oder analytischer Lastprofile ermit-

telt, die nicht dem tatsächlichen, gemessenen bzw. ermittelten Lastgang eines einzelnen Kunden im Sinne der Definitionen des § 2 Nr. 3 StromNZV oder einem Zählerstandsgang gemäß § 2 Nr. 13 StromNZV entsprechen. Die Regelung läuft also für die in Rede stehende Kundengruppe ins Leere.

Ein weiterer Aspekt ist die Ermächtigungsgrundlage zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens, die aus Sicht des BDEW nicht in ausreichendem Maße gegeben ist. Das Messstellenbetriebsgesetz sieht keine Ermächtigung der BNetzA für die Anpassung des Bilanzierungsverfahrens vor. Die Ermächtigung würde den Erlass einer Verordnung gemäß § 46 Nr. 9 MsbG voraussetzen. Darin könnte der Ordnungsgeber das Verfahren der Zählerstandsgangmessung datenschutzgerecht weiter ausgestalten und die Regelungen zum Bilanzierungsverfahren für Letztverbraucher unterhalb von 10.000 Kilowattstunden standardmäßig festlegen. Bisher fehlt es allerdings an einer solchen Verordnung. Es sprechen auch gute Gründe dagegen, dass § 27 Abs. 1 Nr. 7 StromNZV die Grundlage für eine derart weitreichende Änderung des Bilanzierungsverfahrens darstellen kann. Danach kann die Regulierungsbehörde Festlegungen treffen zu Standardlastprofilen für einzelne Verbrauchsgruppen, zu Lastprofilen für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, zu sonstigen Abwicklungsregelungen für das synthetische Verfahren und zu einheitlichen Anwendungssystemen für das analytische Verfahren. Zur Beschränkung der Anwendung des analytischen Verfahrens oder gar zu dessen faktischem Ausschluss ermächtigt die Regelung dagegen nicht. Darüber hinaus sieht § 13 Abs. 3 StromNZV die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen vor. Eine Ermächtigung, von dieser Regel abzusehen, sieht die Verordnung nicht vor. Darüber hinaus ist § 12 Abs. 1 StromNZV ebenfalls unverändert geblieben für die Fälle in denen (wie bei den Kunden mit weniger als 10.000 kWh Jahresverbrauch) keine Übermittlung von Last- oder Zählerstandsgängen erfolgt.

### **2.1.2. Fachliche Bewertung**

Eine Bilanzierung beim ÜNB in Verbindung mit einer Mehr- und Mindermengenabrechnung (MMMA) bei den VNB führt zwangsläufig zu erheblich komplexeren, marktllokationsscharfen Austauschprozessen zwischen VNB und ÜNB. Die BNetzA schlägt daher für die betroffenen Marktlokationen den Ansatz der Ist-Bilanzierung (Ausrollen von Standardlastprofilen auf Grundlage monatlicher Ist-Mengen) vor. Die MMMA soll hierdurch ganz vermieden werden.

Eine tatsächliche Ist-Bilanzierung ist jedoch aufgrund fehlender Last- und Einspeisegänge nicht möglich. Die Aufteilung der synthetischen und analytischen Profile in Monatsmengen ist im Vergleich zum jährlichen Verfahren mit großen Ungenauigkeiten behaftet. Ein rückwärtiges Ausrollen von mit Monatsmengen skalierten Standardlastprofilen macht die Erfüllung der Aufgabe für BKV und Netzbetreiber letztlich unmöglich, da Prognose von Monatsmengen nicht möglich ist. Die relevanten Einflussfaktoren sind zu vielfältig (Wetter, Urlaubszeiten, andere nicht vorhersehbare Einflüsse), als dass sie für den Zeitraum eines Monats einigermaßen belastbar prognostiziert werden könnten. Dies hat zur Folge, dass monatliche Mehr- und Mindermengen mit Ausgleichsenergiepreisen abgerechnet werden, die abgekoppelt sind von den tatsächlichen Beschaffungskosten. Die MMMA würde sachlich nicht gerechtfertigt in die Ausgleichsenergieabrechnung von VNB und BKV verlagert und somit der täglichen

(marktlichen) Bewirtschaftung durch den VNB in den Differenzbilanzkreisen der VNB entzogen.

Das Ergebnis der Abrechnung wäre ein zufälliges und insofern für jeden BKV nicht kalkulierbares Risiko. Durch den Wegfall der Saldierung über ein Jahr wird sich zudem das Volumen der abrechnungsrelevanten Mengen deutlich erhöhen.

Darüber hinaus ist zu vermerken, dass das rückwärtige Ausrollen der mit den Ist-Mengen skalierten Profile dazu führt, dass die Gesamtbilanz in der Regelzone systemwidrig nicht mehr aufgehen kann, da BKV und VNB verpflichtet sind, die durch diese Kundengruppe entnommenen Mengen getrennt voneinander zu prognostizieren und bei der Bewirtschaftung ihrer Bilanzkreise zu berücksichtigen. Auch wenn die quantitative Dimension des zu erwartenden Regelenergiebedarfsanstieges auf Grundlage theoretischer Annahmen derzeit nicht abschätzbar ist, kann qualitativ jedoch bereits heute gesagt werden, dass sich die einstellenden Effekte mit der steigenden Marktdurchdringung von iMS zukünftig weiter erhöhen werden. Es ist davon auszugehen, dass ausgleichende Effekte zwischen den einzelnen Kunden und Bilanzkreisen in den Regelzonen lediglich einen geringeren Teil des zusätzlichen Bedarfes kompensieren werden, da deren Entnahmeverhalten wesentlich von den externen Einflüssen (bspw. Helligkeit und Temperatur) abhängig ist und folglich erkennbar synchronisiert sind.

Der BDEW sieht in den Vorschlägen der BNetzA zudem keine Prozessvereinfachungen. Vielmehr ist von einer weiteren Komplexitätssteigerung durch die zusätzlich zu implementierenden Stamm- und Bewegungsdatenprozesse auszugehen. Die Standardlastprofile und die bilanzierungsrelevanten Stammdaten wären folglich je Marktllokation individuell je VNB an den ÜNB zu übermitteln und zu aktualisieren. Die Bewegungsdaten aus dem iMS müssten zudem neben dem VNB auch an den ÜNB gesendet werden.

Diese Nachteile würden gegenüber dem von der BNetzA angeführten Vorteil, dass mit dem Vorschlag ein „Springen“ in der Bilanzierungszuständigkeit vermieden würde, überwiegen. Der Wechsel der Bilanzierungsverantwortung zudem ist ein Prozess, der bereits heute im Rahmen der Interimsprozesse eingeführt ist und insofern sehr gut funktioniert.

Zusammenfassend ist nach Einschätzung des BDEW weder auf der Netz- noch auf der BKV-/Lieferantenseite erkennbar, welchen Vorteil die Verlagerung von Teilen der SLP-Bilanzierung auf den ÜNB/BIKO bringen würde. Auch auf vertrieblicher Seite erhöht ein zusätzliches Bilanzierungsverfahren die Komplexität und damit letztlich die Prozesskosten bei der Belieferung von Letztverbrauchern.

## **2.2. Beibehaltung der Abmeldeanfrage**

Die BNetzA sieht in ihren Grundannahmen den Wegfall der Abmeldeanfrage in den Lieferantenwechselprozessen vor. Der BDEW plädiert hingegen für eine Beibehaltung der Abmeldeanfrage. Die Abmeldeanfrage dient heute dazu, vertragliche Fragestellungen zwischen dem Altlieferanten und dem Neulieferanten über den Netzbetreiber zu klären und somit nachgelagerte Clearingprozesse zu vermeiden.

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW sehen in der Abmeldeanfrage weiterhin ein wichtiges Prozesswerkzeug: Es zeigt sich, dass ein erheblicher Teil der Abmeldeanfragen durch den bisherigen Lieferanten berechtigt auf Grund einer bestehenden Vertragsbindung erfolgen. Allein hieraus wird ersichtlich, dass es sich hierbei um ein auch im Sinne des Letztverbrauchers sinnvolles und notwendiges Instrumentarium handelt.

### **2.3. Beibehaltung der Bestands-/Zuordnungsliste**

Die BNetzA sieht in ihren Grundannahmen den Wegfall der Zuordnungs- bzw. Bestandsliste in den Lieferantenwechselprozessen vor. Der BDEW spricht sich für eine Beibehaltung aus.

Die Zuordnungs- bzw. Bestandslisten zwischen Netzbetreiber und Lieferanten haben in den Lieferantenwechselprozessen heute zwar einen deklarativen statt konstitutiven Charakter, da die Einzelmeldungen der Lieferantenwechselprozesse ausschlaggebend sind. Die Zuordnungs- und Bestandslisten werden allerdings von vielen Marktteilnehmern als Basis für das Clearing von Zuordnungen und Stammdaten intensiv genutzt. Es ist nicht ersichtlich, warum ein in der Praxis hilfreiches Instrument abgeschafft werden soll.

## **3. Ergänzende Positionen des BDEW zur Übermittlung Zeitreihen aus konventionellen Messeinrichtungen an den ÜNB**

In der Ausarbeitung des Zielmodells zum MsbG stellen sich fortlaufend ergänzende Fragestellungen um Detailausprägungen der zu erarbeitenden Marktprozesse, die zwischen den Marktrolle und Unternehmen umfassend erörtert werden. Dem BDEW ist es ein Anliegen, hieraus hervorgehende wesentliche Positionen des Verbandes auch dann der BNetzA zur Kenntnis zu bringen, wenn diese zu den erörterten Fragen bislang keine Vorschläge unterbreitet hat.

Ein Diskussionspunkt war die Übermittlung von Zeitreihen aus konventionellen Messeinrichtungen (RLM-Zeitreihen) an den ÜNB. Es stellte sich dabei die Frage, ob RLM-Zeitreihen auch für alle verbrauchenden Marktlokationen, die nicht an das Netz des ÜNB angeschlossen sind, vom MSB an den ÜNB zu übermitteln sind.

Der BDEW vertritt die Auffassung, dass eine Übermittlung von RLM-Zeitreihen (mit Ausnahme der RLM-Zeitreihen von durch den ÜNB vermarkteten EE-Anlagen und der am Übertragungsnetz angeschlossenen Anlagen sowie von Anlagen, die aktiv am Regelleistungsmarkt teilnehmen) nicht aus dem Gesetz abgeleitet werden kann und keine Notwendigkeit erkennbar ist, den Status quo zu verändern und die Prozesse komplizierter zu machen. Des Weiteren ist der Grundsatz der Datensparsamkeit zur berücksichtigen.

Die Datenübermittlung an den ÜNB ist im Gesetz an verschiedenen Stellen und aus verschiedenen Gründen angelegt. Für die Übermittlung der Daten für Entnahmestellen kann der § 67 Abs. 1 Nr. 1 MsbG oder § 67 Abs. 1 Nr. 5 MsbG in Betracht kommen. Die Gesetzesbegründung stellt zwar insgesamt auf ein Funktionieren des intelligenten Energienetzes ab und bezieht sich auf die dafür notwendigen Daten. Sie erwähnt jedoch gleichzeitig den Grundsatz der Datensparsamkeit. Zu übermitteln ist das absolut notwendige Maß an Daten.

Die Vorgaben im Messstellenbetriebsgesetz dienen ausweislich der Begründung auch dem Datenschutz. Er ist ein hohes Gut und soll geschützt werden. Die Vorschriften stellen einen Ausgleich der sich gegenüberstehenden Ziele dar. Daher kann man die Regelungen so verstehen, dass nur die Daten übermittelt werden, die der Empfänger tatsächlich braucht. Hier drängt sich der Nutzen der Lastgangdaten hinsichtlich der in § 67 Abs. 1 MsbG genannten Zwecke nicht auf den ersten Blick auf. Die meisten Zwecke sind mit den Aufgaben der Bilanzkreiskoordination oder mit solchen Aufgaben verbunden, die sich auf die Einspeisung beziehen. Eine Verwertbarkeit der Lastgangdaten aus der Sicht des ÜNB würde zudem voraussetzen, dass wesentliche Stammdaten der jeweiligen Marktlokation in einem definierten zusätzlichen Prozess zwischen VNB und ÜNB auszutauschen wären (bspw. bei Lieferantenwechseln, Ein-/Auszügen etc.).

Unter Abwägung von Datenschutz- und Aufwand-/Nutzen-Aspekten spricht sich der BDEW zusammenfassend ausschließlich für die Übermittlung folgender Daten an den ÜNB aus:

- RLM-Zeitreihen für verbrauchende Marktlokationen, deren Messlokationen mit konventionellen Messeinrichtungen ausgestattet und die an das Netz des ÜNB angeschlossen sind.
- Einspeise-Zeitreihen für einspeisende Marktlokationen in festen Einspeisevergütungen, deren Messlokation(en) mit konventionellen Messeinrichtungen ausgestattet sind und im EEG-Bilanzkreis bilanziert werden.
- RLM-Zeitreihen für Anlagen, die aktiv am Regenergiemarkt teilnehmen.

Die dargestellte Diskussion ergab sich unabhängig von der unstrittigen rechtlichen Einschätzung, dass die Aggregation dieser Zeitreihen durch den VNB zu erfolgen hat und somit die ÜNB diese Daten im Zuge der allgemeinen Geschäftsprozesse nicht verarbeiten.